

St. Gallen, 31. Mai 2016

Info 02/2016 – Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lassen wir Ihnen nachstehend wissenswerte Informationen im Bereich der 1. Säule zukommen.

Aufhebung von Art. 136 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bisher waren die Arbeitgebenden per Verordnungsbestimmung verpflichtet, neue Mitarbeitende innert Monatsfrist nach Stellenantritt der Ausgleichskasse zu melden. Diese stellte im Gegenzug als Bestätigung einen Versicherungsnachweis zuhanden der versicherten Person aus. Der Bundesrat hat diese Meldepflicht – in Umsetzung der von Ständerat Paul Niederberger eingereichten Motion zur administrativen Entlastung von Unternehmen – per 01.06.2016 aufgehoben. Somit müssen nur noch Mitarbeitende ohne Versichertennummer umgehend angemeldet werden; alle anderen spätestens im Rahmen der Jahreslohnmeldung.

Wir empfehlen Ihnen, neu eintretende Mitarbeitende auch weiterhin – auf freiwilliger Basis – bei der Ausgleichskasse anzumelden. Daraus ergeben sich folgende Vorteile:

- Sie reduzieren den Abklärungsaufwand im Falle von auszahlenden EO-Leistungen oder Familienzulagen.
- Sie verfügen stets über eine vollständige Mitarbeiterliste im Partnerweb.
- Die am Jahresende auszufüllende Jahreslohnmeldung enthält bereits alle gemeldeten Mitarbeitenden und Sie können umgehend und ohne weitere Vollständigkeitsprüfungen mit dem Ausfüllen beginnen.

Ausserdem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die oben beschriebenen Änderungen keinen Einfluss auf die Meldepflicht in Bezug auf austretende Mitarbeitende mit laufenden Familienzulagenleistungen haben. Eine entsprechende Austrittsmeldung ist nach wie vor notwendig.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler
Geschäftsführer